

## Ihr Kreisjugendamt informiert

### „erziehungsbeauftragte Person“

Liebe Eltern,

das **Jugendschutzgesetz** dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe, zum Beispiel Verkauf und Verleih, von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken). Es verfolgt nicht das Ziel, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu beschneiden. Das Gesetz soll die Personensorgeberechtigten vielmehr bei ihren Erziehungsaufgaben unterstützen. Es räumt Ihnen Entscheidungsspielräume ein, ruft aber auch zu verantwortlichem Handeln auf.

Für den Besuch von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten, Kinos, Diskotheken hat der Gesetzgeber Zeit- und Altersgrenzen festgesetzt. Sie sollen Ihnen als Hilfe zur Orientierung dienen. Für Gewerbetreibende sind die Zeit- und Altersgrenzen verbindlich, damit den Belangen des Schutzes auch ohne Einzelentscheidungen der Eltern Genüge getan wird.

Allerdings steht der Schutzgedanke des Jugendschutzgesetzes manchmal dem Wunsch Ihres Kindes entgegen, an einer bestimmten Veranstaltung teilzunehmen. Wenn Sie Ihr Kind zu diesen Veranstaltungen begleiten, können Sie einige dieser Zeit- und Altersgrenzen aufheben. Vielleicht haben Sie jedoch nicht immer Lust, Zeit oder Gelegenheit, Ihr Kind selbst zu begleiten. Dann können Sie als Eltern eine **„erziehungsbeauftragte Person“** benennen.

#### **Einige Beispiele:**

- *Ihr fünfjähriges Kind sieht sich mit der Familie eines Freundes im Kino einen Zeichentrickfilm an.*
- *Der ältere, erwachsene Cousin ist zu Besuch und Ihr 17-jähriger Sohn zeigt ihm die neue Diskothek, beide bleiben dort vereinbarungsgemäß bis 1:00 Uhr und kommen dann nach Hause.*
- *Ihr Kind nimmt an einer Freizeitmaßnahme des Sportvereins unter Anleitung der Betreuer/innen teil, die ganze Gruppe besucht eine Tanzveranstaltung im Jugendzentrum.*

*In all diesen Beispielen haben Sie als Eltern einen **„Erziehungsauftrag“** an die begleitenden Erwachsenen erteilt, diese übernehmen für diesen Anlass Erziehungsaufgaben.*

# Thema Jugendschutz

## In folgenden Fällen können Sie einen Erziehungsauftrag erteilen:

- Mit der „erziehungsbeauftragten Person“ darf Ihr Kind auch dann ins Kino gehen, wenn es noch nicht sechs Jahre alt ist. Dies ist ansonsten nur in Begleitung der Eltern erlaubt.
- Unabhängig von der Altersfreigabe eines Filmes dürfen Kinder (6 – 14 Jahren) nur in Kinovorstellungen, wenn der Film vor 20:00 Uhr beendet ist, Jugendliche unter 16 Jahren, wenn der Film vor 22:00 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahren, wenn der Film vor 24:00 Uhr beendet ist. Auch diese Vorschrift wird außer Kraft gesetzt, wenn Sie das Kind begleiten oder eine „erziehungsbeauftragte Person“ benennen.
- Mit einer „erziehungsbeauftragten Person“ dürfen Ihre Kinder, auch wenn sie noch nicht 16 Jahre alt sind, Diskotheken, Tanzveranstaltungen und Gaststätten besuchen. Dies lässt das Jugendschutzgesetz ansonsten nur zu, wenn die Kinder oder Jugendlichen von einem Elternteil begleitet werden.
- Bei Jugendlichen ab 16 Jahren gelten für den Besuch dieser Angebote gesetzliche Grenzen. Diese Zeitgrenze (24:00 Uhr) gilt nicht, wenn die Jugendlichen von einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder „erziehungsbeauftragten Person“ begleitet werden.

## Wie kann der Erziehungsauftrag erteilt werden:

Eine mündliche Übertragung der Erziehungsverantwortung reicht aus. Um Gewerbetreibenden die erforderliche Nachprüfung zu erleichtern, empfiehlt es sich, eine [schriftliche und unterschriebene Vereinbarung](#) zu treffen. Ein entsprechendes Dokument finden Sie [www.obk.de](http://www.obk.de).

Wenn Ihr Kind eine Kindertageseinrichtung (z.B. Kindergarten), ein Jugendzentrum, eine Jugendgruppe oder den Sportverein besucht, beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht regelmäßig auch einen Erziehungsauftrag.

## Bitte bedenken Sie vor dem Erteilen eines Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein!
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können!
- Überzeugen Sie sich, dass die von Ihnen beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.
- Beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disko-Besuchen) muss die Heimfahrt Ihres Kindes gesichert sein!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol/Drogen steht!
- Auch wenn Ihr Kind von einer „erziehungsbeauftragten Person“ begleitet wird, dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren und nicht rauchen, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltige Getränke (z.B. Rum oder Wodka, auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen!
- Beim Besuch von Filmveranstaltungen mit Kindern unter 6 Jahren spielt eine große Rolle, dass bestimmte Filmszenen mit Angst oder Irritation erlebt werden können. Kinder in diesem Alter sind auf Grund ihres Entwicklungsstandes meist noch nicht in der Lage, zwischen filmischer Darstellung und Realität zu unterscheiden. Der Erziehungsbeauftragte muss in der Lage sein, dies zu erkennen und angemessen zu reagieren.

# Thema Jugendschutz

**Zum Schluss beachten Sie bitte folgendes:**

**Erziehungsbeauftragung ist keine Formsache!**

- Im Rahmen von Jugendschutzkontrollen zeigt sich immer wieder, dass die Beteiligten vor Ort den Sinn der Erziehungsbeauftragung und die damit verbundenen Konsequenzen nicht erkennen. Teilweise haben vorab keinerlei Gespräche zwischen Eltern und „erziehungsbeauftragter Person“ stattgefunden. Manchmal wissen Eltern nicht einmal genau, mit wem ihr Kind unterwegs ist, obwohl eine unterschriebene Vereinbarung vorliegt. Die häufig verwendeten Formulare über die Vereinbarung werden oft als Formsache lediglich zum längeren oder „berechtigten“ Verbleib missbraucht. Oder Unterschriften der Eltern werden sogar gefälscht.
- Die „erziehungsbeauftragte Person“ kann schnell an die Grenzen der übernommenen Erziehungsverantwortung geraten. Oft ist sie nicht viel älter, als der/die Jugendliche, den oder die sie begleitet. Geschwisterliche oder partnerschaftliche Verbindungen schließen oftmals aus, dass der/die Jugendliche überhaupt eine Einflussnahme der volljährigen Begleitung zulässt, häufig ist das Gefälle der Einflussmöglichkeiten sogar eher umgekehrt. Damit kann die „erziehungsbeauftragte Person“ ihrer Verantwortung natürlich nicht nach kommen.
- Sie kann es auch dann nicht, wenn sie selbst Alkohol in einem Umfang konsumiert, der sie nicht mehr in der Lage versetzt, dem Schutz der/des Jugendlichen ausreichend Rechnung zu tragen. Gefährdende Situationen können nicht eingeschätzt werden, die enthemmende Wirkung des Alkohols ermöglicht solche Situationen in vielen Fällen sogar erst. Der Schutzgedanke, den der Gesetzgeber mit der Erziehungsbeauftragung als Chance im Sinne Ihrer Kinder verfolgt, geht auf diesem Weg verloren.
- Eine Vereinbarung über die Übertragung von Erziehungsaufgaben ohne geeignete Prüfung und zielgerichtete Absprachen kann in der Regel keine verantwortliche Handlung im Sinne der Ausübung des Personensorgerechts bedeuten. Es geht um den Schutz Ihres Kindes. Nur der sorgfältige Umgang mit diesem Thema kann verhindern, dass sich die Verantwortlichen anlässlich eines vermeidbaren Vorfalls später Vorwürfe machen werden.

**Haben Sie noch Fragen?**

Dann wenden Sie sich an den: Oberbergischen Kreis, Jugendamt, Am Wiedenhof 5, 51643 Gummersbach. Telefon: 02261/88 5156 oder 88 5159

Wenn Sie am Wortlaut des Jugendschutzgesetzes sowie weiteren Informationen zum Jugendschutz interessiert sind, erhalten sie beides auch auf der Internetseite der „Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.“ [www.ajs.nrw.de](http://www.ajs.nrw.de).